



Winterthur und Zofingen, 13. Oktober 2010

Vernehmlassungsantwort Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS-CPA) **Totalrevision Alkoholgesetz (AlkG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. Juni 2010 die Vernehmlassung zur Totalrevision des Alkoholgesetzes (AlkG) eröffnet. Angesichts der grossen Bedeutung der Alkoholproblematik für unseren Verband nutzen wir sehr gern die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die NAS-CPA verzichtet auf die Beantwortung des von der EAV zur Verfügung gestellten Fragebogens, da die Fragen der Komplexität des Themas nicht gerecht werden und eine differenzierte Beantwortung damit nicht möglich ist.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen insbesondere, dass den hier formulierten Anliegen der – direkt und indirekt massiv von der Alkoholproblematik betroffenen – zivilgesellschaftlichen Akteure gleich grosse Beachtung geschenkt wird wie den Interessen der alkoholproduzierenden Industrie, der Werbebranche, dem Detailhandel und der Gastronomie.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Jacqueline Fehr
Präsidentin NAS-CPA

Eliane Fischer
Koordination NAS-CPA

Inhalt:

I. Grundsätze und Leitlinien einer Alkoholpolitik mit Augenmass

- a) Alkoholpolitische Grundsätze
- b) Alkoholpolitische Leitlinien

II. Problemlasten

- a) Epidemiologische Problemlasten
- b) Ordnungspolitische Problemlasten
- c) Gesellschaftspolitische Problemlasten

III. Allgemeine Würdigung der AlkG-Revision

IV. Alkoholgesetz: Zu den Artikeln im Einzelnen

- a) Artikel 1: Zweck
- b) Artikel 3, 4: Werbung für Spirituosen und Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke
- c) Artikel 6: Einzelhandel
- d) Artikel 7: Gewährung von Vergünstigungen
- e) Artikel 8: Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke im Einzelhandel
- f) Artikel 9: Testkäufe
- g) Artikel 10: Kostendeckende Preise
- h) Artikel 11: Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke
- i) Artikel 12: Weitere Massnahmen
- j) Artikel 13: Kompetenzzentrum

V. Zusätzliche Forderungen AlkG

- a) Lenkungsabgabe
- b) Zeitliche Abgabebeschränkungen
- c) Örtliche Abgabebeschränkungen

VI. Spirituosensteuergesetz

I. Grundsätze und Leitlinien einer Alkoholpolitik mit Augenmass

Die Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik hat – nach vorgängiger Vernehmlassung – am 11. März 2010 ein alkoholpolitisches Grundsatzpapier verabschiedet (siehe Beilage). Damit bringt sie die Bedeutung der Alkoholproblematik in der Suchtpolitik zum Ausdruck und formuliert die Grundpfeiler einer zivilgesellschaftlichen Haltung gegenüber der Alkoholproblematik.

Dieses Fundament transparent zu machen ist wichtig, um in der Alkoholpolitik einen Weg zwischen Verharmlosung und Übertreibung aufzuzeigen, welcher erlaubt, der Alkoholproblematik mit Augenmass zu begegnen.

I. a) Alkoholpolitische Grundsätze

Alkoholpolitik stützt sich auf die Realität: Alkohol wird von vielen Menschen und in vielen Situationen mit Genuss und ohne negative Auswirkungen konsumiert, und die Alkoholproduktion und der Alkoholkonsum sind stark in der schweizerischen Kultur verankert. Der problematische Alkoholkonsum ist in unserer Gesellschaft mit einem grossen Tabu belegt. Dieses verhindert in vielen Fällen eine offene Debatte über die Problematik und über das Leiden der Betroffenen. Ausserdem üben die verschiedenen wirtschaftlichen Interessengruppen (Produzenten, Gastronomie, Detailhändler etc.) einen grossen Einfluss auf die Alkoholpolitik aus. Eine Alkoholpolitik, die sich auf die Realität stützt, berücksichtigt sowohl den risikoarmen als auch den problematischen und den abhängigen Konsum von Alkohol. Zudem nimmt sie die wirtschaftlichen Interessengruppen in die Pflicht. Dabei wird berücksichtigt, dass der Mensch im Grundsatz fähig ist, kompetent mit dem Alkoholkonsum umzugehen. Ziel ist es, den Konsumierenden zu diesem kompetenten Umgang mit Alkohol zu befähigen.

Alkoholpolitik vermittelt zwischen Individuum und Gesellschaft: Alkoholkonsum wirkt sich in verschiedenster Weise und in verschiedenen Umfeldern aus: auf die Konsumierenden selber (psychische und physische Verfassung, soziale Bindungen), auf die Familie und Freunde (psychische, physische und/oder finanzielle Belastung), im Arbeitsleben (Arbeitsausfälle und Invalidität) und in der Öffentlichkeit (Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, volkswirtschaftliche Kosten für Gesundheitswesen, Polizei und Justiz). Es geht deshalb darum, eine Balance zwischen Individuum und Gesellschaft zu finden, zwischen der Eigenverantwortung und der kollektiven Sicherheit und Gesundheit. Der Alkoholkonsum wird dort zum Gegenstand staatlichen Handelns, wo er Auswirkungen auf die kollektive Sicherheit und Gesundheit hat und wo individuelles Leid verhindert oder gemildert werden kann.

Alkoholpolitik orientiert sich am Gefährdungsgrad: Der Alkoholkonsum bringt gesundheitliche Schäden bis hin zu Todesfällen mit sich. Alkohol ist nicht einfach ein Genuss-, sondern eindeutig auch ein Rausch- und Suchtmittel mit einem Schadenspotenzial und einem unbestreitbaren Gefährdungsgrad für die konsumierende Person sowie für Dritte. Die Sichtbarkeit der Gefährdung (z.B. öffentliche Trinkexzesse mit Lärm und Littering) darf nicht einziges Kriterium sein. Auch kontrollierte Konsummuster können Individuum und Umfeld gesundheitlich und sozial gefährden. Deshalb ist es wichtig, dass die Bevölkerung über dieses Schadenspotential informiert ist und Kompetenzen im Umgang mit Alkohol erwerben kann.

Alkoholpolitik will Leid und Gefährdung verhindern: Um die Gefährdung und das Leid der Konsumierenden sowie betroffener Dritter zu verhindern oder reduzieren, braucht es Massnahmen in unterschiedlichen Interventionsbereichen. Abhängige Personen haben ein Anrecht auf angemessene Beratung und Therapie (ambulant und stationär). Der Alkoholkonsum bringt nicht nur unmittelbare gesundheitliche Schädigungen durch den (problematischen oder abhängigen) Konsum mit sich, sondern hat auch Begleiterscheinungen, die auf die Betroffenen sowie die Gesellschaft schädlich wirken können (z.B. Verkehrsunfälle, Gewalt (physisch und

psychisch), Ruhestörung, Arbeitsausfälle etc.). Deshalb sollen auch in der Alkoholpolitik Massnahmen zur individuellen und gesellschaftlichen Schadensminderung ergriffen werden.

Zentral ist es dabei zu beachten, dass die Alkoholpolitik nicht nur bei den betroffenen Individuen ansetzen darf, sondern auch die gesellschaftliche Verantwortung ansprechen muss. Die Gesellschaft als Ganze muss sich über ihre Verantwortung in der Alkoholpolitik im Klaren sein. Sie beeinflusst die Alkoholproblematik über ihre Wertvorstellungen, die Kultur, die Ausgestaltung des Arbeitsmarkts etc. Daneben müssen sich auch einzelne Akteure (z.B. Eltern, Ärzteschaft und Pflegepersonal, Jugendarbeiter, Leiterinnen und Leiter in Jugendverbänden, Lehrerschaft, Arbeitgeber, Alkoholproduzenten, Detailhandel und Gastronomie etc.) ihrer Rolle und ihrer Verantwortung bewusst sein. Langfristig braucht es eine Anpassung der kollektiven Einstellungen zum problematischen Alkoholkonsum (Konsumkultur) und eine verstärkte gesellschaftliche Wahrnehmung der Verantwortung.

Alkoholpolitik interveniert verhältnismässig, differenziert, gezielt und wirksam: Aufgrund des grossen Schädigungspotenzials missbräuchlichen Alkoholkonsums für die Betroffenen und Dritte sind staatliche Massnahmen angebracht. Die Alkoholpolitik muss Massnahmen zur Verminderung der Suchtproblematik und deren negativer Folgen ergreifen, die nachweislich wirksam sind. Im Interventionsbereich der Prävention sollten sowohl Massnahmen der Verhältnisprävention als auch solche der Verhaltensprävention zum Einsatz kommen, wobei die Legitimation von Massnahmen der Verhältnisprävention in der Alkoholpolitik gestärkt werden muss. Die Interventionen müssen sich insbesondere an den Zielgruppen und ihrem Umfeld orientieren, um erfolgreich zu sein.

In der Alkoholpolitik geht es nicht nur um das Spannungsfeld zwischen Staat und Individuum, sondern um das Dreieck von Staat, Markt und Individuum. Der Markt, in Form der Anbieter (Produzenten und Verteiler) alkoholischer Produkte, sollte deshalb seine Verantwortung genauso wahrnehmen, wie der Staat dies über die Alkoholpolitik und die Individuen über ihre Eigenverantwortung tun. Dabei kann es nicht grundsätzlich um absolute Abstinenz und Konsumverbote gehen. Der Fokus liegt vielmehr auf der Minimierung des risikoreichen Konsums und dessen negativen Folgen für die Betroffenen und Dritte.

I. b) Alkoholpolitische Leitlinien

1. Kohärenz basierend auf Würfelmodell: Es braucht eine umfassende und kohärente Alkoholpolitik, d.h. eine Verankerung des Würfelmodells als strategische Ausrichtung der künftigen Alkoholpolitik sowie eine Integration der Alkoholpolitik in eine umfassende Suchtpolitik

Die Revision des Alkoholgesetzes müsste aus unserer Sicht genutzt werden, um auch in der Alkoholpolitik den umfassenden und differenzierten Ansatz des Würfelmodells (vgl. Bericht psychoaktiv.ch der Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen, www.psychoaktiv.ch) im Gesetz zu verankern. Analog zum Würfelmodell sollten in der Alkoholpolitik die vier Interventionsbereiche (Prävention, Therapie/Behandlung, Schadensminderung, Repression) berücksichtigt und nach unterschiedlichen Konsumformen (risikoarmer, problematischer und abhängiger Konsum) unterschieden werden. In der Praxis wird diese strategische Orientierung der Alkoholpolitik bereits umgesetzt. Damit verbunden ist die Schaffung einer verlässlichen, öffentlichen Finanzierungsgrundlage für die Umsetzung. Um die Kohärenz der Alkoholpolitik mit anderen Suchtbereichen (z.B. Betäubungsmittel, Tabak, substanzungebundene Süchte) zu gewährleisten, sollte auch eine Koordination der Strategien und Instrumente stattfinden.

2. Regulierung in einem Gesetz: Es braucht eine kohärente Regelung sämtlicher Alkoholika

Ziel muss sein, die Revision zu nutzen, um wirksame und kohärente Lösungen für den gesamten Alkoholbereich zu finden. Dies wird erleichtert, wenn sämtliche Alkoholika in einem Gesetz geregelt werden. Eine Zweiteilung

des Alkoholgesetzes in ein Alkoholmarkt- und ein Spirituosensteuergesetz – wie sie die EAV vorschlägt – ist aus unserer Sicht nur sehr bedingt wünschenswert, da die Besteuerung eine zentrale Massnahme der Verhältnisprävention ist. Für die Finanzierung der Präventionsmassnahmen (insbesondere innovative Projekte) ist es auch wichtig, dass die Finanzierungsquelle nicht von den konkreten Präventions- und Regulierungsvorschriften abgekoppelt wird. In jedem Fall muss sich der Steuersatz neben den fiskalischen Überlegungen auch nach gesundheitspolitischen Kriterien richten.

3. Griffige Massnahmen: Es braucht eine am Gefährdungsgrad ausgerichtete und wirksame Regulierung des Alkoholmarktes zum Schutze der Gesundheit und Sicherheit sowie zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts
Wenn die Aufhebung des Alkoholmonopols als Deregulierungsmassnahme gemäss Ankündigung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) erfolgt, muss diese gleichzeitig von klaren und wirksamen Regulierungen inkl. Sanktionsmechanismen in den Bereichen Erhältlichkeit, Preisgestaltung, Konsummöglichkeiten und Werbeeinschränkungen begleitet werden, um sicherzustellen, dass mit einer wirksamen Alkoholpolitik dem Gefährdungsgrad und der Problemlast des Produkts Alkohol Rechnung getragen wird.

4. Instrumente zur Problemlösung: Es braucht nationale Rahmengesetze, die den Kantonen und Gemeinden eine praxisnahe, situationsgerechte und wirksame Alkoholpolitik ermöglichen
Für die Kantone und Gemeinden ist es zentral, dass der Bund ihnen die notwendigen Instrumente zur Bewältigung von alkoholpolitischen Problemen zur Verfügung stellt. Auf Basis von einheitlichen, nationalen Rechtsgrundlagen können die Kantone und Gemeinden ihre alkoholpolitischen Präventions-, Regulierungs- und Kontrollmassnahmen praxisnah und mit Augenmass umsetzen.

II. Problemlasten

6.5 Milliarden Franken bezahlt die Gemeinschaft jährlich wegen Alkoholmissbrauchs an volkswirtschaftlichen Folgekosten (Jeanrenaud, Widmer & Pellegrini, 2005).

II. a) Epidemiologische Problemlast

- 1 Million Menschen in der Schweiz trinken riskant und/oder problematisch Alkohol (definiert als Konsum von mehr als 20 Gramm reinen Alkohols pro Tag bei Frauen resp. mehr als 40 Gramm pro Tag bei Männern und/oder mindestens 2x pro Monat einen Alkoholrausch, Wicki & Gmel, 2005).
- Jugendliche kommen in der Schweiz sehr früh mit Alkohol in Kontakt: 77 Prozent der 13-Jährigen haben schon einmal Alkohol konsumiert, fast 50 Prozent in den letzten 30 Tagen. 14 Prozent der 13-Jährigen in der Schweiz waren in den letzten 30 Tagen mindestens einmal betrunken (fünf und mehr Getränke pro Trinkgelegenheit). Dieser Anteil steigt auf knapp 40 Prozent bei den 16-Jährigen (Gmel, Kuntsche, Wicki & Labhart, 2009).
- Ein Teil der Jugendlichen trinkt regelmässig – und oft exzessiv. 25 Prozent der 15-jährigen Jungen und 18 Prozent der 15-jährigen Mädchen trinken mindestens einmal pro Woche Alkohol (Schmid et al. 2006). Bei den 15- und 16-Jährigen trinkt sich jeder sechste Junge und jedes dreizehnte Mädchen mindestens dreimal pro Monat einen Rausch an (Gmel, Kuntsche, Wicki & Labhart, 2009).
- Jeden Tag werden 6 Jugendliche und junge Erwachsene wegen Alkoholmissbrauchs ins Spital eingeliefert (Wicki & Gmel, 2009).

II. b) Ordnungspolitische Problemlasten

Exzessiver Alkoholkonsum ist gefährlich für die Betroffenen, ärgerlich für die unfreiwillig Betroffenen und teuer für die Allgemeinheit. Öffentliche Alkoholexzesse verursachen namhafte Kosten, die von der Allgemeinheit getragen werden müssen – von der Abfallreinigung bis zur Wiederherstellung vandalengeschädigter Infrastruktur. Bevölkerung und Beamte spüren die negativen ordnungspolitischen Auswirkungen des problematischen Alkoholkonsums immer deutlicher:

- Öffentliche Massenbesäufnisse in kleinerem und grösserem Rahmen und damit verbundene Störungen der öffentlichen Ordnung, insbesondere Littering und Lärm
- Vandalenakte und Sachbeschädigungen gegen öffentliche Infrastruktur und Verkehrsmittel
- gewalttätige Übergriffe (immer öfters gegen Beamte) und Schlägereien, bei denen Alkohol im Spiel ist
- Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluss
- offene Alkoholikerszenen in Bahnhöfen und anderen öffentlichen Plätzen
- Gewaltakte unter Alkoholeinfluss im Umfeld von Sportveranstaltungen

II. c) Gesellschaftspolitische Problemlasten

Neben den ordnungspolitischen Folgen, hat der Alkoholmissbrauch auch negative Folgen in weiteren gesellschaftlichen Bereichen, wie untenstehende Grafik aus dem *Bericht Herausforderung Sucht* (Steuergruppe Herausforderung Sucht 2010) zeigt.

Mögliche Auswirkungen des Alkoholkonsums auf das Gesundheitssystem, den Arbeitsplatz, die Kriminalität und die öffentliche Ordnung sowie die Familie und das soziale Netzwerk.



Besonders hinweisen möchten wir auf den Zusammenhang zwischen Alkohol und Gewalt – sowohl im häuslichen Bereich wie auch im öffentlichen Raum. Alkohol erhöht generell die Wahrscheinlichkeit, als Täter oder Opfer mit Gewalt in Berührung zu kommen, wobei stets zu bedenken ist, dass Gewalt ein komplexes Phänomen darstellt und Alkohol nur eine von verschiedenen Ursachen ist:

- Aktuelle Daten aus Deutschland zeigen, dass bei 63 Prozent der durch sexuelle, sehr schwere körperliche und psychische Gewalt geprägten Paarbeziehungen Alkohol mit im Spiel ist¹.
- Eine Umfrage von Sucht Info Schweiz (Kuntsche et al., 2006) zu Alkohol und Gewalt bei Jugendlichen zeigte, dass 20 Prozent der Schweizer Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren einen problematischen Alkoholkonsum aufweisen (25 Prozent der Jungen und 15 Prozent der Mädchen). Diese 25 Prozent der Jungen begehen gleichzeitig 50 bis 60 Prozent aller Gewalthandlungen von Jungen und sind Opfer von 40 bis 50 Prozent der Gewaltakte gegen Jungen. Analog begehen die 15 Prozent der Mädchen mit problematischem Alkoholkonsum 40 bis 50 Prozent aller Gewalthandlungen von Mädchen und sind Opfer von 30 bis 40 Prozent aller Fälle von Gewalt gegen Mädchen.
- Eine Studie zum Kanton St. Gallen zeigt: Am häufigsten stehen Jugendliche bei Raubüberfällen und sexuellen Gewaltdelikten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss (beide 29 Prozent). Bei Gruppenschlägereien ist die Rate etwas tiefer (21 Prozent), aber immer noch höher als bei Körperverletzungen (13 Prozent). Weiter zeigt sich, dass Jugendliche, wenn sie Delikte zusammen mit anderen verüben, häufiger unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, als wenn sie alleine gewalttätig werden. Hinsichtlich des Einflusses des Alkoholkonsums auf das gewalttätige Verhalten zeigt sich, dass nicht nur der Konsum an sich problematisch ist, sondern auch die Häufigkeit des Konsums; die Gewalt steigt mit zunehmender Häufigkeit des Konsums klar an. Ganze 51 Prozent der problematischen Trinktypen (regelmässiger Konsum, meist ohne speziellen Anlass und jeweils grosse Mengen aufs Mal) haben im letzten Jahr mindestens ein Gewaltdelikt verübt. Die Gewalt steigt auch, je mehr verschiedene Substanzen konsumiert werden².

¹ Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (2010). Medienmitteilung zum Jahrbuch Sucht vom 7. April 2010.

² Walser (2009). Jugenddelinquenz im Kanton St. Gallen. Bericht zuhanden des Bildungsdepartements und des Sicherheits- und Justizdepartements des Kantons St. Gallen.

III. Allgemeine Würdigung des AlkG-Revisionsentwurfs

Der Entwurf zur Revision des Alkoholgesetzes ist formal ehrgeizig, aber aus Präventionssicht inhaltlich mutlos. Die Vorschläge des Bundesrats versuchen, den divergierenden Interessen von Gesundheitsschutz und Wirtschaftsliberalismus Rechnung zu tragen. Der Revisionsvorschlag verpasst jedoch vor lauter Ausgleich die Chance, die Alkoholpolitik im Spannungsfeld zwischen Freiheits- und Schutzinteressen neu zu definieren und insbesondere auch von den vielfältigen, wissenschaftlich fundierten Erfahrungen im Drogenbereich zu profitieren. Ebenso vermissen wir eine vertiefte Würdigung und Berücksichtigung der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (Globale Strategie zur Reduktion des schädlichen Alkoholkonsums) und des Berichts «Herausforderung Sucht 2010-2020» der drei Eidgenössischen Kommissionen für Alkoholfragen, für Tabakprävention und für Drogenfragen.

Dem Gebot einer kohärenten *Suchtpolitik* genügen die vorgebrachten Vorschläge nicht. Auch das vom Bundesrat formulierte Ziel einer «kohärenten Alkoholpolitik» wird verfehlt. Zwar gibt es dank der neuen Gesetzesarchitektur mit dem revidierten AlkG ein Gesetz mit Geltungsbereich über alle Alkoholika. Inhaltlich sind die Vorschläge jedoch durch zahlreiche Inkohärenzen und die Absenz suchtpolitisch fundierter Leitideen für die Alkoholpolitik bestimmt. Positiv würdigen möchten wir jedoch den Ansatz, die alkoholpolitischen Massnahmen gezielt auf risikoreichen Alkoholkonsum zu fokussieren. Jedoch ist die Motivation für das politische Handeln stark auf die Sichtbarkeit der Gefährdung konzentriert. Auch kontrollierte und/oder weniger sichtbare Konsummuster können Individuum und Umfeld gesundheitlich und sozial gefährden. Diesem Umstand tragen die Erläuterungen zum Entwurf zu wenig Rechnung.

Die Vorschläge des Bundesrates sind in unseren Augen unter dem Strich ungenügend, um den beschriebenen Problemlasten zu begegnen und die Kriterien einer wirksamen Alkoholpolitik zu erfüllen. Der Revisionsvorschlag enthält zweifellos einige Neuerungen, welche Verbesserungen im Dienst von Prävention und Jugendschutz bringen könnten. Diese sind jedoch in vielen Kantonen bereits umgesetzt und bringen somit vielerorts keine echten Fortschritte, auch wenn die nationale Harmonisierung als solche bereits einen begrüssenswerten Schritt darstellt. Gleichzeitig sind verschiedene alkoholpräventive Rückschritte zu verzeichnen und etliche Massnahmen werden nicht ergriffen, deren Wirksamkeit wir aufgrund nationaler und internationaler Erfahrungen kennen. Zentral zu nennen ist dabei der Verzicht auf griffige Massnahmen zur Verhinderung von Billigalkohol durch Erhebung einer vom Alkoholgehalt abhängigen, gegebenenfalls degressiv auszugestaltenden Lenkungsabgabe. Insbesondere ist der Argumentation des Bundesrats aus gesundheitspolitischer Perspektive nicht zu folgen, wonach für eine generelle Verteuerung von alkoholischen Getränken keine Veranlassung bestehe.

Positiv erachten wir, dass den Kantonen auch zukünftig Spielräume in der Gestaltung der kantonalen Alkoholpolitiken gelassen werden.

IV. Alkoholgesetz: Zu den Artikeln im Einzelnen

IV. a) Artikel 1: Zweck

Der Zweckartikel formuliert mit der Fokussierung des «verantwortungsvollen Konsums» eine wichtige, aber keineswegs einzige Dimension des erwünschten Umgangs mit Alkohol. Hier sind die Dimensionen der Gesundheits- und Gesellschaftsverträglichkeit explizit zu nennen.

Der Art. 1 Abs. 2 beschränkt sich auf Aspekte der *Minderung* von Schäden und ignoriert die Prävention, d.h. die *Verhinderung* von Schäden. Ebenso fehlt die Berücksichtigung des Jugendschutzes als ausdrückliches Ziel. Diese Beschränkung ist unseres Erachtens nicht mit Rekurs auf den Verfassungsauftrag gemäss Art. 105 zu rechtfertigen («Die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser ist Sache des Bundes. Der Bund trägt insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung.»), da durch den Begriff «insbesondere» klar angedeutet wird, dass die Minderung von Schäden nicht die einzige Zielsetzung ist. Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch an Art. 118 BV, Schutz der Gesundheit (Abs. 1: «Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit.»).

Positiv werten wir, dass im Abs. 2. lit. b. nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch ihre Angehörigen wie auch das gesellschaftliche Umfeld als Ganzes ins Blickfeld rücken. Diese Dimensionen sind jedoch auch bereits bei Abs. 1 lit. a. zu nennen.

Unhaltbar ist aus unserer Sicht, nur den Einzelhandel als Zielgruppe zu erwähnen, die zu einem alkoholpolitisch verantwortungsvollen Umgang anzuhalten ist.

Änderungsvorschläge für Artikel 1 neu (Änderungen kursiv)

- | | |
|-----------------|---|
| Abs. 1, lit. a. | Dieses Gesetz bezweckt einen verantwortungsvollen, <i>gesundheits- und gesellschaftsverträglichen</i> Umgang mit alkoholischen Getränken. |
| Abs. 1, lit. b. | <i>Dabei berücksichtigt es insbesondere die Anliegen des Jugendschutzes.</i>
Es soll: |
| Abs. 2, lit. a. | den problematischen Alkoholkonsum <i>verhindern und</i> vermindern. |
| Abs. 2, lit. b. | die Schäden <i>verhindern und</i> vermindern, die durch problematischen Alkoholkonsum an der eigenen Gesundheit oder an anderen Personen entstehen können. |
| Abs. 2, lit. c. | <i>die alkoholproduzierende Industrie, den Grosshandel, den Einzelhandel und die Werbebranche dazu anzuhalten, ihre Tätigkeiten in verantwortungsvoller, gesundheits- und gesellschaftsverträglicher Weise auszuüben.</i> |

IV. b) Artikel 3 und 4: Werbung für Spirituosen und Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke

Die vorgesehenen Bestimmungen über die Werbung resp. Werbeeinschränkungen für Spirituosen und die übrigen alkoholischen Getränke sehen die Beibehaltung der starken Ungleichbehandlung von Spirituosen, Bier und Wein vor. Diese Ungleichbehandlung ist in der vorgeschlagenen Form – auch wenn sie sich am geltenden Recht orientiert – nicht zu rechtfertigen. Es ist vielmehr eine generelle Einschränkung der Werbemöglichkeiten für alle Alkoholika im Sinne einer angemessenen Verhältnisprävention angezeigt.

Werbung für Spirituosen

Die inhaltliche Lockerung bei den Werbebestimmungen für Spirituosen ist nicht opportun. Der Übergang vom Gebot der Produktebezogenheit in Art. 42 b. des geltenden AlKG zum Gebot der Sachbezogenheit in Art. 3 Abs. 1 des Revisionsentwurfs dient konkret dazu, den reinen Produktdarstellungen das Beifügen weiterer Symbole oder Bildmotive zu ermöglichen. Damit werden unnötig neue Möglichkeiten – und Rechtsunsicherheiten – geschaffen, um die Produktdarstellung mit emotionsauslösenden Elementen anzureichern und so eine Verbindung zwischen Produkt und Emotion zu konditionieren.

Die Werbung auf Plakaten ist generell zu untersagen (vgl. Vorschlag für einen neuen Abs. 6). Dabei kann auf den Art. 3 des Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Juni 2006 Bezug genommen werden, welcher eine praktikable und griffige Bestimmung enthält.

Änderungsvorschläge für Artikel 3 neu (Änderungen kursiv)

Abs. 1 Die Werbung für Spirituosen muss in Wort, Bild und Ton *unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften bezogen und sachlich* sein.

...

Abs. 6 *Die Plakatwerbung für Spirituosen ist verboten:*

a. auf öffentlichem Grund

b. auf privatem Grund, wenn er von öffentlichem Grund aus sichtbar ist

c. an und in öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen sowie auf ihren Arealen und

d. auf Anlagen, welche im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten sind.

Abs. 7 *Abs. 6 des Revisionsentwurfs*

Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke

Die Werbebestimmungen für Bier und Wein bleiben lasch. Hier ist aus Präventionssicht bezüglich der Werbeinhalte im Mindesten zu fordern, dass Werbung mit «Lifestyle»-Charakter analog den Bestimmungen für die Spirituosen als unzulässig deklariert wird. Besonders junge Menschen sind empfänglich für die Darstellung von Situationen des Konsums – insbesondere von Bier – in Verbindung mit einem besonderen Lebensgefühl. Dadurch wird eine unrealistische Verknüpfung von «Alkohol» und «Freude» geschaffen, welche problematische Folgen haben kann.



Auch bezüglich des Werbeumfelds und der Werbeadressaten geht der Gesetzesentwurf zu wenig weit. Zwar ist zu begrüßen, dass Jugendliche unter 18 Jahren besonders geschützt werden. In Anlehnung an verschiedene kantonale Regelungen fordern wir jedoch ein generelles räumliches Werbeverbot auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen (analog der Bestimmung für Spirituosen in Art. 3 Abs. 5 lit. b. des Revisionsentwurfs) und in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und deren Umfeld (analog Art. 35 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Fribourg vom 16. November 1999) sowie das Verbot der Plakatwerbung analog Art. 3 des Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes des Kantons Basel-Landschaft (vgl. oben; Ausnahme: Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke ist auf privatem Grund erlaubt, auch wenn er von öffentlichem Grund aus sichtbar ist).

Änderungsvorschläge für Artikel 4 neu (Änderungen kursiv)

- Abs. 1 Die Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke muss in Wort, Bild und Ton unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften bezogen und sachlich sein.*
- Abs. 2 Unsachlich ist die Werbung insbesondere dann, wenn sie:*
- a. Situationen des Konsums alkoholischer Getränke zeigt;*
 - b. mit alkoholischen Getränken ein besonderes Lebensgefühl verbindet;*
 - c. zum Trinken von alkoholischen Getränken auffordert.*
- Abs. 3 Verboten ist die Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke:*
- ...
- d. auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen*
 - e. in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie in deren unmittelbarer Umgebung.*
- Abs. 4 Die Plakatwerbung für die übrigen alkoholischen Getränke ist verboten:*
- a. auf öffentlichem Grund*
 - b. an und in öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen sowie auf ihren Arealen und*
 - c. auf Anlagen, welche im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten sind.*
- Abs. 5 Abs. 3 des Revisionsentwurfs*

IV. c) Artikel 6: Einzelhandel

Der Einzelhandel soll im vorliegenden Entwurf stark liberalisiert werden. Wir erachten es als zulässig, den Verkauf von Spirituosen auf Allmend zuzulassen, um insbesondere einheimischen Spirituosenproduzenten den Verkauf qualitativ hochwertiger Ware auf Märkten etc. zu ermöglichen. Ebenso haben wir Verständnis für die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke zu Degustationszwecken, sofern sie – wie im Entwurf vorgesehen – unter Betreuung durch Personal erfolgt (und diese Betreuung sich nicht in der reinen Abgabe erschöpft, sondern als Produktinformation und Beratung zu verstehen ist). Demgegenüber ist der Vorschlag betreffend Automatenverkauf abzulehnen.

Wir sehen grundsätzlich keine Notwendigkeit, die Abgabe alkoholischer Getränke durch Automaten zu ermöglichen. Etliche Kantone kennen bereits heute ein generelles Abgabeverbot von Alkoholika über Automaten (z.B. Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug, Tessin). In der Schweiz gelten zudem derart liberale Laden- und Restaurantöffnungszeiten, dass ein Bedarf für einen Automatenverkauf nicht einzusehen ist. Darüber hinaus ist die Forderung nach einer «Beaufsichtigung» der Automaten offenkundig praxisfern: Wenn die Beaufsichtigung ernsthaft vollzogen wird, braucht dies entsprechendes Personal, das die alkoholischen Getränke genauso gut selber verkaufen kann. Im Dienst des Jugendschutzes ist der Verkauf von Alkoholika durch Automaten grundsätzlich zu untersagen – nicht zuletzt auch, weil die Automaten ihrerseits wiederum Werbeträger für alkoholische Getränke darstellen.

Änderungsvorschläge für Artikel 6 neu (Änderungen kursiv)

- Abs. 1 *Verboten sind*
- a. die Abgabe alkoholischer Getränke durch *unbeaufsichtigte* Automaten.
 - b. die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen ohne Betreuung *und Beratung* durch Personal.

IV. d) Artikel 7: Gewährung von Vergünstigungen

Das Verbot von Lockvogel-Angeboten für Spirituosen ist aus Präventionssicht zu begrüßen. Allerdings ist es keineswegs einzusehen, weshalb der Bundesrat ohne sachliche Begründung die Auffassung vertritt, «eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf sämtliche alkoholischen Getränke ginge zu weit» (erläuternder Bericht, S. 30). Aus gesundheitspolitischer Sicht ist es in jedem Fall problematisch, mit extragünstigen alkoholischen Getränken Gäste oder KundInnen anzulocken.

Die gesundheitlichen Risiken aufgrund übermässigen Konsums von Bier oder Wein sind dieselben wie bei übermässigem Spirituosenkonsum. Genau diesen exzessiven Trinkmustern wird durch Lockvogelangebote – insbesondere die bei Jugendlichen beliebten All-you-can-drink-Partys – Vorschub geleistet. Wir befürchten hier trotz Art. 10 Abs. 1 eine legislative Lücke, weil bei diesen «à discretion»-Angeboten die Definition der «kostendeckenden Preise» naturgemäss schwierig ist. Wir empfehlen dringend, den Art. 29 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Bern aufzunehmen, welcher auf den 1. Juli 2008 hin zur Verhinderung dieser All-you-can-drink-Anlässe in Kraft gesetzt wurde (vgl. Vorschlag für neuen Abs. 2).

Änderungsvorschläge für Artikel 7 neu (Änderungen kursiv)

- Abs. 1 Der Einzelhandel *mit alkoholischen Getränken* unter Gewährung von Zugaben oder anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten oder die Konsumentin anlocken sollen, ist verboten.
- Abs. 2 ~~Für die übrigen alkoholischen Getränke ist die Gewährung von Zugaben oder anderen Vergünstigungen im Ausschank am Freitag und Samstag von 21.00 bis 09.00 Uhr verboten. Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 1.~~
- Abs. 2 *Zudem ist es verboten,*
- a. *Trinkspiele durchzuführen,*

b. alkoholische Getränke gratis oder zu einem festen Preis ohne Berücksichtigung der abgegebenen Menge abzugeben.

IV. e) Artikel 8: Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke im Einzelhandel

Die Verankerung des Weitergabeverbots in Art. 8 Abs. 2 begrüßen wir ausdrücklich. Der Umsetzungsvorschlag mit seiner örtlichen und zeitlichen Konzentration auf den Verkaufspunkt erscheint sinnvoll und praxistauglich.

Der politische Wille zielt auf die Verhinderung der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von Alkohol durch ältere Jugendliche / junge Erwachsene an unter 16- resp. 18-Jährige. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Kantone mit einem kantonal verankerten Weitergabeverbot (Bern, Zürich) explizit die Ausnahme formulieren, dass die Eltern von diesem Weitergabeverbot nicht betroffen sein sollen.

IV. f) Artikel 9: Testkäufe

Die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit von Testkäufen begrüßen wir ausdrücklich. Beim Vollzug der geltenden Jugendschutzbestimmungen herrscht grosser Handlungsbedarf. Eine kürzlich herausgegebene Studie³ zeigt auf, dass im Jahr 2007 in der Schweiz Jugendliche alkoholische Getränke im Wert von 220 Millionen Franken konsumierten. Zwei Drittel dieser Summe – 150 Millionen – wurden von Jugendlichen ausgegeben, an welche die alkoholischen Getränke gar nicht hätten abgegeben werden dürfen!

Demgegenüber zeigen die Erfahrungen in etlichen Kantonen: Testkäufe sind ein wirksames Mittel zur Erhöhung der Einhaltensdisziplin der Altersgrenzen für die Alkoholabgabe⁴.

Kritisch möchten wir hinterfragen, inwiefern bei Widerhandlungen die alleinige Fokussierung auf Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden sinnvoll ist. Diese Massnahme zielt primär auf das Verkaufspersonal. Die Durchsetzung klarer Richtlinien bezüglich der Einhaltung der Altersabgabevorschriften liegt jedoch auch zu einem grossen Teil in der Verantwortung der/s Ladeninhaberin/s. Hier erscheint uns die Nennung des verwaltungsrechtlichen Administrativverfahrens mit der Option «Entzug der Bewilligung» als ultima ratio zweckmässig.

Änderungsvorschläge für Artikel 9 neu (Änderungen kursiv)

Abs. 1 Die kantonalen und kommunalen Behörden können Testkäufe durchführen oder durchführen lassen. Sie können Widerhandlungen gegen das Verbot der Abgabe an Personen unterhalb des gesetzlichen Abgabealters bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen *und verwaltungsrechtlich ahnden.*

IV. g) Artikel 10: Kostendeckende Preise

Wir begrüßen die Ausdehnung des Gebots kostendeckender Preise auf alle alkoholischen Getränke ausdrücklich. Wie der Bundesrat korrekt feststellt, lassen sich «mit diesem Instrument (...) sowohl Gratisangebote wie auch Angebote zu tiefen Fantasiepreisen verhindern» (erläuternder Bericht, S. 22). Es ist

³ Labhart, Notari & Delgrande Jordan (2010). Estimation du montant monétaire relatif à la consommation d'alcool des mineurs en Suisse 2007. Lausanne: Addiction Info Suisse.

⁴ Straccia et al. (2009). Übersicht zu Alkoholtestkäufen in der Schweiz 2000-2008. Villars-sur-Glâne: Ferarihs.
<http://www.eav.admin.ch/themen/00593/index.html?lang=de&download=M3wBPgDB/8ull6Du36WenojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfhnapmmc7Zi6rZnqCkklN0f3l+bKbXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo>, Einsicht am 9. Juli 2010.

jedoch offenkundig, dass diese minimale Verbesserung keine griffige Massnahme gegen Billigalkohol darstellt und als solche nicht ausreicht. Vehement fordern wir die Einführung einer Lenkungsabgabe als wirksames Instrument gegen Billigalkohol (siehe Kapitel V. dieser Stellungnahme).

IV. h) Artikel 11: Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke

Wir begrüssen die Verankerung dieser in den meisten Kantonen bereits bekannten Bestimmung ausdrücklich. Insbesondere erachten wir lit. b für essenziell, um zu verhindern, dass die alkoholfreien Getränke infolge unattraktiver Anpreisung trotz ihrer Kostengünstigkeit nicht konsumiert werden.

IV. i) Artikel 12: Weitere Massnahmen

Der Art. 12 des Revisionsvorschlags ist gegenüber dem Art. 43a Abs. 1 des geltenden AlkG ein Rückschritt in dreierlei Hinsicht: Erstens legt Art. 12 des Revisionsvorschlags den Schwerpunkt bei der Unterstützung von Projekten und Aktivitäten von gesamtschweizerischem oder überregionalem Interesse auf die «Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums». Der Art. 43a des geltenden AlkG spricht dagegen explizit auch die Prävention («...durch vorsorgliche Massnahmen») an. Die Beibehaltung dieser präventiven Dimension ist aus unserer Sicht unerlässlich und sollte bereits im Titel des 3. Kapitels Niederschlag finden. Zweitens ist nicht einsichtig, weshalb angesichts der beschriebenen Problemlasten im Alkoholbereich aus der bisherigen Formulierung «Der Bund unterstützt...» neu die optionale Form «Der Bund kann (...) unterstützen» werden soll. Wir fordern, dass an der bisherigen Formulierung «Der Bund unterstützt...» festgehalten wird. Drittens ist wenig plausibel, weshalb die Beiträge nur Projekte und Aktivitäten betreffen, nicht aber deren Träger. Wir fordern, dass weiterhin auch Trägerschaften von Aktivitäten unterstützt werden können.

Änderungsvorschläge für Artikel 12 neu (Änderungen kursiv)

<i>3. Kapitel</i>	<i>Weitere Massnahmen zur Verhinderung und Verminderung problematischen Alkoholkonsums</i>
<i>Art. 12</i>	<i>Der Bund unterstützt durch Beiträge gesamtschweizerische und überregionale Organisationen, Institutionen und Aktivitäten, die sich der Verhinderung und Verminderung des problematischen Alkoholkonsums widmen.</i>

IV. j) Artikel 13: Kompetenzzentrum

Der Art. 13 ist aus unserer Sicht unklar und präzisierungsbedürftig, insbesondere auch in Anbetracht der deklarierten Orientierungslosigkeit bezüglich der künftigen Ausrichtung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, wie sie das Begleitschreiben zur Vernehmlassung transparent macht («Die EAV soll deshalb, entsprechend den Grundsätzen, die der Bundesrat im Rahmen des Corporate-Governance-Berichts vom 13. September 2006 für die Organisation der Bundesaufgaben festgelegt hat, in die zentrale Bundesverwaltung überführt werden. Die Organisation innerhalb der zentralen Bundesverwaltung lässt sich erst in Kenntnis des künftigen Aufgabenportefeuilles – d.h. nach Auswertung der Vernehmlassung – präzisieren und wird im Rahmen der Botschaft zu erläutern sein.»).

Hierzu ist aus Präventionssicht zu bemerken, dass mit der Sektion Alkohol und Tabak im Bundesamt für Gesundheit (Abteilung Nationale Präventionsprogramme) bereits eine Kompetenzstelle im Bereich des Alkohols und insbesondere der Alkoholprävention besteht. Aus unserer Sicht ist die Zuordnung der EAV an das

Eidgenössische Finanzdepartement nur aus ihrer fiskalischen Funktion begründbar. Die Aspekte der Alkoholprävention sind im Finanzdepartement jedoch ein Fremdkörper. Alkoholprävention ist eine gesundheits- und sozialpolitische Aufgabe mit fiskalpolitischen Querverbindungen. Entsprechend fordern wir eine Überführung der präventionsrelevanten Aufgaben und Einheiten der EAV in das Eidgenössische Departement des Innern resp. das Bundesamt für Gesundheit. Wenig zielführend sind – wie auch die Umsetzung des Nationalen Programms Alkohol zeigt – Doppelspurigkeiten mit zweifachen Zuständigkeiten.

V. Zusätzliche Forderungen AlkG

V. a) Lenkungsabgabe

Billigalkohol verführt – insbesondere die verhältnismässig preissensiblen Jugendlichen und jungen Erwachsenen – zu übermässigem Alkoholkonsum. Der Bundesrat teilt diese Einschätzung: «Billigstpreise stellen für den Bundesrat einen gesundheitspolitisch unerwünschten Anreiz zum Konsum von alkoholischen Getränken dar und verharmlosen die mit einem problematischen Alkoholkonsum verbundenen Risiken. Deshalb erachtet der Bundesrat eine gezielte Eindämmung von Billigstpreisen als wichtiges, im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes zu erreichendes Ziel» (erläuternder Bericht, S. 20). Jedoch sind die vorgeschlagenen Massnahmen (kostendeckende Preise) zu wenig griffig. Hier braucht es zwingend wirksamere Massnahmen, wenn das revidierte AlkG gesundheits- und ordnungspolitisch nicht zahnlos bleiben will.

Die Erschwinglichkeit alkoholischer Getränke hat in der Schweiz wie in den anderen europäischen Ländern stark zugenommen.⁵ Während die Kaufkraft der Bevölkerung zugenommen hat, sind die Preise für alkoholische Getränke stärker gesunken als die Preise für Nahrungsmittel. Ein Grund für die tiefen Alkoholpreise sind die Alkoholsteuern, die als fixer Bestandteil der Preise nicht der Inflation angepasst wurden und deshalb real zurückgingen. Angesichts der hohen Kaufkraft – insbesondere auch der 16- bis 34-Jährigen – zu kapitulieren und auf die Erhebung einer Lenkungsabgabe zu verzichten, ist für uns im Gegensatz zum Bundesrat keine Option.

Es drängt sich die Einführung einer Lenkungsabgabe auf. Diese hat den erwünschten Nebeneffekt, dass die Inkohärenz bei der Besteuerung der verschiedenen Alkoholika (Wein gar nicht, Bier und Biermischgetränke tief, Spirituosen und Alcopops hoch) etwas gemildert würde.

Im revidierten AlkG ist der Grundsatz zu verankern, dass eine Lenkungsabgabe auf alle alkoholischen Getränke inkl. alkoholhaltige Mischgetränke auf Bier- und Weinbasis erhoben wird. Diese Lenkungsabgabe ist (nach dem Modell des Alkoholzehntels, aber vollständig) zweckgebunden an die Kantone zurückzuerstatten und soll sowohl der Verhinderung als auch der Bewältigung der durch problematischen Alkoholkonsum verursachten sozialen Kosten dienen.

V. b) Zeitliche Verkaufseinschränkungen

Die nahezu unbegrenzte zeitliche Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken ist ein weiteres Element, das infolge mangelnder staatlicher Regulierung Alkoholexzessen Vorschub leistet. Die SBB haben in den Bahnhofsarealen auf freiwilliger Basis ein Verkaufsverbot ab 22.00 Uhr eingeführt. Die Erfahrungen sind ermutigend (z.B. weniger Vandalismus und Littering). Auch zeigen erste Erfahrungen, dass keine wesentlichen Umsatzeinbussen zu verzeichnen sind.

Im revidierten AlkG ist der Grundsatz zu verankern, dass der Verkauf von Alkohol im Detailhandel von 22.00 bis 08.00 Uhr verboten ist.

⁵ Rabinovich et al. (2009). The affordability of alcoholic beverages in the European Union. Understanding the link between alcohol affordability, consumption and harms. Cambridge: Rand Europe. http://www.rand.org/pubs/technical_reports/2009/RAND_TR689.pdf, Einsicht am 9. Juli 2010.

V. c) Örtliche Verkaufseinschränkungen

Auch Liquor Shops, wie sie im angelsächsischen Raum bestehen, sollten als Möglichkeit zur beschränkten Erhältlichkeit diskutiert werden. Ebenso möglich wäre es, die Bedürfnisklausel (Zulassungsbestimmung für Verkaufsstellen im Gastgewerbe) einzuführen.

Im revidierten AlkG sind Massnahmen zur quantitativen Beschränkung von Verkaufsstellen für Alkoholika vorzusehen.

VI. Spirituosensteuergesetz SStG

Der Steuersatz für Spirituosen soll gemäss Art. 15 Abs. 1 des Entwurfs SStG weiterhin 29 Franken je Liter reinen Alkohols betragen. Dieser Steuersatz ist seit Juli 1999 unverändert hoch geblieben. Wir fordern zumindest eine Anpassung des Steuersatzes an die Teuerung seit Juli 1999.

Die Schaffung des neuen Spirituosensteuergesetzes ist zu nutzen, um den Steuersatz für Spirituosen im absoluten Minimum der Teuerung seit Juli 1999 anzupassen.

Wir begrüssen demgegenüber die Kompetenzerteilung an den Bundesrat in Art. 16 Abs. 1, die Steuersätze in eigener Regie periodisch der Teuerung anpassen zu können.